

Rundschreiben im Steuerbereich

Die wichtigsten Neuerungen

4. Juni 2024

Steuerbegünstigungen

Förderungen 4.0, Forschung & Entwicklung: Vorlagen verfügbar

Auf der Website des „Gestore di Servizi Energetici - (GSE)“ wurden die Modelle für die Mitteilung der Daten zu den Investitionen 4.0 und in Forschung und Entwicklung bereitgestellt, welche ab dem 30. März, sowie im Jahr 2023 und bis zum 29. März 2024 (für Forschung und Entwicklung nur im letztgenannten Zeitraum) vorgesehen bzw. beabsichtigt sind.

Die Mitteilungen sind erforderlich, um die Kompensation freigeben zu können und ursprünglich mussten diese per zertifizierter E-Mail-Adresse (PEC) an die „GSE“ (Gestore Servizi Energetici) geschickt und digital signiert werden.

Die GSE selbst kündigte an, dass ab dem 18. Mai 2024 eine vereinfachte Methode für die Übermittlung der Modelle aktiviert wird. Auf folgender Webseite <https://www.gse.it> durch Registrierung im Kundenbereich, Zugriff auf die Anwendung „Transition 4.0 - Zugang zu den Fragebögen“ und Auswahl der Art von Investition:

- Investitionen in neue Investitionsgüter, welche für den technologischen und digitalen Wandel der Unternehmen von Bedeutung sind;
- Investitionen in Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, technologische Innovation, Design und ästhetische Planung und Entwicklung.

Wie von GSE angegeben:

- Die Modelle müssen mit der digitalen Unterschrift des gesetzlichen Vertreters versehen werden;
- Als Anfangsdatum sogenannten „Zeitraum der Durchführung der Investitionen“ ist das Datum der ersten rechtsverbindlichen Verpflichtung, welche die Investitionen unwiderruflich macht, anzugeben und als Enddatum das Datum des Abschlusses der Investitionen (im Falle einer angeblich vorherigen Mitteilung) anzugeben;

- in den Feldern der Modelle ist für Dezimalzahlen ein Punkt und kein Komma einzufügen.

Die Mitteilung gilt als Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderungen und muss daher vor der Einreichung des F24-Formulars erfolgen.

„Cedolare secca“ für vermietete Immobilien an Unternehmen

Nach Auffassung des Kassationsgerichtshofs kann der „private“ Vermieter, der eine natürliche Person ist, für die Anwendung der sogenannten „cedolare secca“ optieren, auch für mit Unternehmen vereinbarte Mietverträge über Wohnimmobilien, sofern die Bestimmung des Mietobjekts zu Wohnzwecken beachtet wird.

Die Anwendung der sogenannten „cedolare secca“ ist nur in Bezug auf Vermieter bei Mietverträgen im Rahmen einer unternehmerischen Tätigkeit nicht vorgesehen, der subjektive Zustand des Mieters ist daher unerheblich, sofern das Mietobjekt für Wohnzwecke genutzt wird.

Rechtsstreitigkeiten

Definition: Erleichterungen für Steuerprüfungsbericht

Ein Steuerzahler, der einen Steuerprüfungsbericht (processo verbale di constatazione - „PVC“) erhält, kann sich dafür entscheiden, die festgestellten Verstöße gemäß den Bestimmungen der Reform (Gesetzesdekret Nr. 13/2024) mit besonders reduzierten Strafen zu belegen. Die Neuerung gilt für Protokolle, die von der Agentur der Einnahmen oder Finanzpolizei ab dem 30. April ausgestellt werden.

Das Hauptmerkmal des Instituts besteht darin, dass die für das ordentliche Verfahren für die Feststellung mit Beitritt vorgesehenen Sanktionen (1/3 des Mindestbetrags) auf die Hälfte reduziert werden, so dass

im Falle bei Beitritt zum Protokoll die Höhe der Sanktionen 1/6 des Mindestbetrags betragen wird.

Der Zuständigkeitsbereich des Instituts umfasst Verstöße gegen die IRPEF, die IRES und die damit verbundenen Quellen- und Ersatzsteuern, die Mehrwertsteuer (IVA), die Sozialversicherungsbeiträge, die IRAP, die IVIE, die IVAFE, die Registergebühren, die Hypotheken-/Grundbuchssteuer, die Erbschafts-/Schenkungssteuer, die Steuern auf Versicherungen, die Steuergutschriften und die Steuererleichterungen.

Um dem nachzukommen, muss innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag der Zustellung des Steuerprüfungsberichts eine Mitteilung an die Agentur der Einnahmen und an die Einrichtung, die den Bericht erstellt hat, geschickt werden.

Der Steuerpflichtige kann sein Einverständnis mit dem Steuerprüfungsbericht über PEC, beim Amt direkt oder per Einschreibbrief mit Rückantwort mitteilen, entweder vorbehaltlos oder vorbehaltlich der Beseitigung offensichtlicher Fehler.

Nach weiteren 20 Tagen ab Erhalt des Festsetzungsbescheids (der 60 Tage nach dem Bescheid versendet wird) muss der Steuerpflichtige den geschuldeten Betrag entweder in einem Pauschalbetrag oder in Raten (8 oder 16 vierteljährliche Raten) zahlen.

Eingehende Einhaltungsschreiben für staatliche Beihilfen

Die Agentur der Einnahmen versendet spezielle Mitteilungen betreffend Anomalien von nicht registrierten staatlichen Beihilfen / „De-minimis-Beihilfen“ in den Register RNA, SIAN, SIPA, wobei in der Erklärung „staatliche Beihilfen“ im Modell der Einkommenssteuererklärung/IRAP/770 2021, das sich auf das Steuerjahr 2020 bezieht, Daten angegeben wurden, die nicht mit den entsprechenden Beihilfen übereinstimmen.

Die betroffenen Parteien können die Fehler oder Versäumnisse freiwillig durch eine verminderte Strafe (ravvedimento) berichtigen, oder die Agentur der Einnahmen über den Grund für die festgestellte „Unstimmigkeit“ informieren.

Die Mitteilungen werden an das digitale Domizil (PEC) des Steuerpflichtigen oder, in Ermangelung eines digitalen Domizils, auf dem normalen Postweg übermittelt.

Abgaben

Anpassung der Satzungen von Amateursportvereine (ASD/SSD)

Bis innerhalb 30. Juni 2024 müssen Amateursportvereine (ASD/SSD) ihre Satzungen ändern und an die Bestimmungen des Gesetzesdekret Nr. 36/2021, die sogenannte Reform des Sports (Riforma dello Sport), anpassen.

Amateursportvereine (ASD/SSD), welche die Statuten noch nicht angepasst haben, müssen die erforderlichen Unterlagen erstellen (in zweifacher Ausfertigung) und in der Agentur der Einnahmen registrieren. Man erinnert daran, dass die gesetzlichen Anpassungen von den Stempelmarken und Registergebühren befreit sind. Um die Befreiung in Anspruch nehmen zu können, müssen die Bescheinigung über die Eintragung in das sogenannte RAS („Registro Nazionale delle Attività Sportive Dilettantistiche – RAS“) beim Schalter der Agentur der Einnahmen vorgelegt werden.

Nach der Registrierung der Dokumente bei der Agentur der Einnahmen ist es notwendig die Dokumente in PDF-Format auf das telematische Portal des Sportverbandes, dem man angehört, sowie auf das telematische Portal des Nationalen Register für Amateursportvereine (sogenannte RAS) hochzuladen.

Die Amateursportvereine (ASD/SSD) werden daran erinnert, dass die Nichtanpassung der Satzungen bis innerhalb 30. Juni 2024 dazu führen kann, dass man aus dem Nationalen Register für Amateursportvereine (RAS) gestrichen wird und zum Verlust, der mit dem Status der Amateursportvereine verbundenen Vorteile und Begünstigungen, führt.

Insbesondere muss die Satzung, nach Inkrafttreten der vorgenannten Rechtsvorschriften, folgendes vorsehen:

- Die Angabe in der Bezeichnung des sportlichen Zwecks oder die Bezeichnung des Amateursportvereins (grundsätzlich muss die Bezeichnung folgende Worte enthalten: „Amateursportverein“ oder „Amateursportgesellschaft“;
- Der Gesellschaftszweck soll insbesondere die dauerhafte und hauptsächliche Ausübung des Amateursports, dessen Organisation und Leitung, einschließlich Trainings, die didaktische Tätigkeit, sowie die Aus- und Weiterbildung der sportlichen Tätigkeiten in den verschiedenen Disziplinen, vorsehen;
- Die Möglichkeit der Ausübung von anderen Tätigkeiten, sogenannten Nebentätigkeiten,

welche für die institutionellen Tätigkeiten zweitrangig und hilfreich sind;

- Die Zuweisung der gesetzlichen Vertretung des Vereines;
- Das Fehlen der Gewinnabsicht gemäß Artikel 5 des Gesetzesdekretes Nr. 36/2021;
- Vorschriften betreffend die interne Organisation, die sich an den Grundsätzen der Demokratie und der Gleichberechtigung aller Mitglieder orientieren, mit der Bestimmung der Wählbarkeit der verschiedenen Vereinsorgane, mit Ausnahme der Sportvereine in Gesellschaftsform, für welche die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches gelten;
- Die Verpflichtung zur Erstellung einer Jahresabschlussrechnung und dessen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung;
- Die Modalitäten für die Auflösung der Vereinigung;
- Die Verpflichtung, im Falle der Auflösung von Gesellschaften und Vereinen, das Vermögen für sportliche Zielsetzungen oder gemeinnützige Zwecken zu verwenden bzw. zu stiften;

ETS Jahresabschlüsse, Hinterlegung innerhalb Juni

Bis zum 30. Juni 2024 müssen die Organisationen des dritten Sektors den Jahresabschluss für das Jahr 2023 auf der Plattform RUNTS hinterlegen, zusammen mit dem Protokoll der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung (Einberufung innerhalb der in der Satzung vorgesehenen Fristen) und eventuelle Lageberichte über gelegentliche Spendenaktionen.

Diese Jahresabschlüsse müssen in Übereinstimmung mit den im Ministerialdekret vom 5. März 2020 festgelegten Formaten erstellt werden. Bis zu diesem Datum muss auch die Anzahl der Mitglieder, Freiwilligen und eventuellen Arbeitnehmer aktualisiert werden - nur wenn sich die Daten geändert haben - unter Bezugnahme auf die am 31.12.2023 vorhandene Anzahl, indem ein Änderungsantrag eingereicht wird.

Der Zugang zur Website erfolgt über „Spid“ oder „Cie“ unter dem Link <https://servizi.lavoro.gov.it/runts/it-it/>.

IMU/IMI, Zahlung der ersten Rate 2024

Die Zahlung der IMU/IMI 2024 muss in zwei Raten erfolgen, die Erste bis zum 16. Juni und die Zweite (Restbetrag) bis zum 16. Dezember. Jeder Steuerpflichtige behält die Möglichkeit, die geschuldete

Steuer in einer einzigen Rate bis zum 16. Juni zu entrichten.

Die erste Rate betrifft die für die erste Jahreshälfte fällige Steuer, unter Anwendung der für das Vorjahr vorgesehenen Steuersätze und Abzugsbeträge; die zweite Rate, die den Restbetrag, der für das gesamte Jahr fälligen Steuer darstellt, erfolgt auf Grundlage der neu genehmigten Steuersätze.

Register der wirtschaftlichen Eigentümer: bis 19. September ausgesetzt

Vor kurzem hat der Staatsrat den vorsorglichen Beschwerden einiger Interessensverbände stattgegeben und hat somit ihre Vollstreckbarkeit und folglich die Funktionsweise des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer ausgesetzt (insbesondere sollten die Handelskammern nun den Zugang zu den im Register enthaltenen Daten, aufgrund der von den betroffenen Interessensgruppen bereits übermittelten Mitteilungen, sperren). Außerdem wurde die Aussprache in öffentlicher Sitzung über die Begründetheit der Berufungen und Beschwerden für den 19. September festgelegt.

Zuvor hatte das Regionale Verwaltungsgericht Latium (TAR del Lazio) die Beschwerden der Interessensverbände als unbegründet betrachtet und das Ministerium für Unternehmen und Made in Italy („MiMIT“) hatte die Frist für die Übermittlung der Daten des wirtschaftlichen Eigentümers bis zum 11. April 2024 festgelegt.

Steuerfälligkeiten Juni 2024

Mehrwertsteuersubjekte dürfen das Einzahlungsformular F24 ausschließlich in telematischer Form vorlegen. Privatpersonen ohne MwSt.-Nummer hingegen, können das Einzahlungsformular F24 noch in Papierform einreichen, sofern keine Verrechnungen mit bestehenden Steuerguthaben vorgenommen werden.

Einzahlung	Inhaber einer MwSt.-Position	Steuerzahler ohne MwSt.-Position
F24 ohne Verrechnung mit Guthaben	Entratel / Fisconline, home banking	in Papierform, home banking oder Entratel / Fisconline
F24 mit Verrechnung Guthaben oder F24 mit Saldo Null	Entratel / Fisconline	Entratel / Fisconline

17. Juni

- **Monatliche MwSt.-Schuld:** Einzahlung der MwSt.-Schuld des Vormonats, Abgabekodex 6005;
- **Quellensteuern auf lohnabhängige Arbeit/freiberufliche Leistungen:** Einzahlung der im Vormonat einbehaltenen Quellensteuern, Abgabekodex 1001 für lohnabhängige Arbeit und gleichgestellte Einkünfte, Abgabekodex 1040 für Einkünfte aus freiberuflichen Leistungen;
- **Von Kondominien einbehaltene Quellensteuern:** Einzahlung der im Vormonat durch Kondominien als Akonto einbehaltenen Quellensteuern (4%), Abgabekodex 1019 für IRPEF, Abgabekodex 1020 für IRES;
- **Quellensteuereinbehalte für Kurzzeitvermietungen:** Einzahlung der im Vormonat einbehaltenen Quellensteuern (21%) durch Immobilienvermittler und Betreiber von online Plattformen für Kurzzeitvermietungen, Abgabekodex 1919;
- **Andere Quellensteuereinbehalte:** Einzahlung der im Vormonat einbehaltenen Quellensteuern auf Kommissionen, Agentur-, Vermittlungs- und Handelsagentenleistungen, Abgabekodex 1040;
- **NISF-Beiträge für lohnabhängig Beschäftigte:** Einzahlung der Sozialabgaben für lohnabhängig Beschäftigte, auf die im Vormonat angereiften Löhne und Gehälter, Abgabekodex DM10;
- **NISF-Sonderverwaltung:** Einzahlung der Beiträge i.H.v. 24% - 26,07% - 33,72% - 35,03% durch die Auftraggeber, auf die im Vormonat an Tür an Tür-Verkäufer und gelegentliche Freiberufler ausgezahlten Entgelte (bei Entgelten von mehr als Euro 5.000);
- **IMU/IMI:** Akontozahlung Jahr 2024;

25. Juni

- **INTRASTAT:** Abgabe der zusammenfassenden Meldung für Subjekte mit monatlicher Meldepflicht;

30. Juni

- **Anpassung der Satzungen von Amateursportvereine (ASD/SSD):** Frist innerhalb welcher, Amateursportvereine (ASD/SSD) ihre Satzungen an die sogenannte Reform des Sports (Riforma dello Sport) anpassen müssen.

1. Juli

- **UNIEMENS:** Telematische Meldung der erhaltenen Vergütungen und Beiträge des Vormonats;
- **Einheitsbuch:** Registrierung der Einträge des Vormonats;
- **Rückkehrer (impatriati):** Einzahlung der Steuern von 5%/10% auf in Italien erwirtschaftete Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit/Angestelltentätigkeit für die Ausübung der Option zur Ausdehnung der vergünstigten Regelung;
- **Ortstaxe:** Frist für die Einreichung der Ortstaxe-Erklärung für das Steuerjahr 2023;
- **Modell 730/2024:** Einzahlung der Steuern, die aus dem Modell 730 resultieren im Falle von Subjekten ohne Steuersubstitut oder bei verstorbenen Personen bis zum 29.02.2024;
- **Neubewertung des steuerlichen Wertes von Grundstücken und Beteiligungen:** Erstellung / Beglaubigung der Schätzung und die Zahlung der Ersatzsteuer in einer einzigen Rate / erste Rate;
- **Steuererklärung 2024:** Einzahlung Saldo und 1. Akonto IRPEF, Ersatzsteuern, IRAP und NIFS, welche aus den Steuererklärungen der "Physische Personen" und "Personengesellschaften" resultieren und nicht der ISA unterliegen;

Ihre Ansprechpartner



Andrea Pircher

Wirtschafts-, Rechnungsprüfer und Steuerberater
Stabstelle

T: 0471 310 311
steuerberatung@hds-bz.it



Giuliano Orepuller

Wirtschafts-, Rechnungsprüfer und Steuerberater
Bereichsleiter

T: 0471 310 555
gorempuller@hds-bz.it



Nicole Haller

Abteilungsleiterin Bozen

T: 0471 310 414
nhaller@hds-bz.it



Dietmar Raich

Abteilungsleiter Schlanders

T: 0473 732 741
draich@hds-bz.it



Christoph Hainz

Abteilungsleiter Meran

T: 0473 272 536
chainz@hds-bz.it



Lisa Luxbauer

Abteilungsleiterin Bruneck

T: 0474 537 717
lluxbauer@hds-bz.it